

bringen. Die Ohrmarken und Blomben sind so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß der Wappenkopf oder die Schlinge zerstört wird.

§ 3.

Ohrmarken.

I. Für die Kennzeichnung unzerlegten und unabgehäuteten, wenn auch ausgenommenen Elch-, Rot-, Dam- und Rehwildes werden Ohrmarken mit Nummerplatten verwendet und zwar:

- a. bei Elch- und Rotwild Ohrmarken mit Nummerplatten von ovaler Form,
- b. bei Damwild solche mit runden Nummerplatten und
- c. bei Rehwild solche mit viereckigen Nummerplatten.

Die Ohrmarken des in einem Rühlhause befindlichen

- a. Elch- und Rotwildes,
- b. Damwildes und
- c. Rehwildes

erhalten fortlaufende Nummern von 1 bis 5000, innerhalb jeder dieser 3 Klassen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anbringung der Marken. Sobald in einem Rühlhause in einer der 3 genannten Klassen von unzerlegtem Wild die Nummer 5000 erreicht ist, wird von neuem mit der Nummer 1 begonnen.

II. Hasen, Flugwild und Teile zerlegten Elch-, Rot-, Dam- oder Rehwildes werden durch Blomben gekennzeichnet.

- a. Bei den Hasen ist die Blombe an der Geese des rechten Hinterlaufes anzubringen. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch in abgehäutetem, im übrigen aber unzerlegtem Zustande nach Preußen vertrieben werden.
- b. Beim Flugwild ist die Blombe durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Blombe zugleich mehrere Stücke Flugwild zu kennzeichnen.

Die Blomben erhalten keine Nummer.

§ 4.

Zeit der Kennzeichnung.

Die Kennzeichnung des unzerlegten Wildes muß in der Regel vor Beginn der Schonzeit für die betreffende Wildart beendet sein.

Sie kann bis zum einschließlich 15. Tage nach Beginn der betreffenden Schonzeit erfolgen, wenn das Wild bereits vor Beginn der Schonzeit in das Rühlhaus eingebracht und unter polizeilichen Verschluß gestellt war oder ein besonderer Nachweis, daß es während der Schutzzeit erlegt, erbracht wird.

Wenn sich infolge technischer Schwierigkeiten die Kennzeichnung des Wildes bis zum 15. Tage nach Beginn der Schonzeit nicht vollenden läßt, kann sie auch noch in den nächsten Tagen vorgenommen werden, falls die Räume, in denen sich das zu markierende Wild befindet, unter polizeilichen Verschluß gelegt werden.

Das aus dem Ausland stammende Wild unterliegt ebenfalls vorstehenden Bestimmungen.

In Preußen erlegtes Wild, das gemäß den Vorschriften in § 43 der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 verkauft werden darf, kann auf Antrag auch zu jeder anderen innerhalb der Gültigkeitsdauer der befristeten ortspolizeilichen Bescheinigung liegenden Zeit markiert werden.

§ 5.

Die Kennzeichnung (Blombierung) von zerlegtem Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild erfolgt bis zum 15. Tage nach Beginn der Schonzeit für die betreffenden Wildarten ohne weiteres, sonst nur, wenn vor dem Verlassen des Rühlhauses außer der Decke mit der vorgeschriebenen Ohrmarke Rücken, Keulen und Blätter gleichzeitig vorgelegt werden.

Nach erfolgter Blombierung aller fünf Teile ist die verwendet gewesene Ohrmarke von dem Beauftragten der Polizeibehörde zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 6.

Für jede der 3 Ohrmarkenarten (siehe § 3 dieser Anweisung im Eingang) ist vom Inhaber des Rühlhauses oder Rühlraumes ein besonderes Buch nach dem Muster (Anlage A) zu führen. Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

Die Bücher müssen nachweisen, wann und an welchen Abnehmer das betreffende Stück Wild aus den Rühlhäusern abgegeben ist und welche Nummer an diesem angegeben war.

Bei Hasen, Flugwild und Teilen zerlegten Wildes ist die Buchführung über die erfolgte Abgabe nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild in zerlegtem Zustande in dem Buch bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

Die Richtigkeit der Eintragungen ist nach erfolgter Anbringung der Ohrmarken durch die Beauftragten der Polizeibehörde zu prüfen und durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Die Austragungen werden durch besondere Revisionen kontrolliert. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat in einer Liste nach Anlage B zu vermerken, welche Ohrmarken er für die 3 Klassen von Wild (siehe § 3 im Eingang) in den Rühlhäusern verwendet hat.

§ 7.

Unter Schonzeit und Schutzzeit im Sinne dieser Bekanntmachung sind die in dem Gesetz vom 27. Dezember 1905 festgesetzten Schon- und Schutzzeiten zu verstehen.

§ 8.

Gebühren.

Die Gebühren für die Kennzeichnung des